



LANDKREIS
HAVELLAND

Amtsblatt

für den Landkreis Havelland

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Martin Kujawa, Marie Jost, Giannina Dziallas
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

Inhaltsverzeichnis

<i>Öffentliche Bekanntmachung</i>	171
<i>des Wasser- und Abwasserverbands Rathenow</i>	

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbands Rathenow

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung

Auf der Grundlage der §§ 13 und 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) beschließt die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow in ihrer Sitzung am 19.05.2026 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow vom 6.12.2021.

Artikel 1 – Änderungen der Satzung

1. **§ 2 Abs. 1 e)** wird neu hinzugefügt:

Der Zweckverband ist Vollstreckungsbehörde im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg).

2. **§ 8 Abs. 4 g)** wird um das Wort „jährlich“ ergänzt:

Erlass von Forderungen des Verbandes bis zu einem Betrag von 5.000,00 € jährlich

3. **§ 13** wird neu gefasst:

- (1) Die Verbandssatzung des Zweckverbandes sowie Satzungen zur Änderung der Verbandssatzung werden in der Form öffentlich bekannt gemacht, die für die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen des Landkreises Havelland vorgeschrieben ist. Die Verbandsmitglieder des Verbandes haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung von sonstigen Satzungen des Zweckverbandes erfolgt durch die Bereitstellung im Internet unter www.wav-rathenow.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Als Tag der Bekanntmachung zählt der Tag der Bereitstellung.
- (3) Alle anderen öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 2.
- (4) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden mit einer Frist von 10 Tagen vor der Sitzung bekannt gemacht. In den dringenden Fällen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 3 kann die Frist auf 3 Tage verkürzt werden.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, den 19.05.2026

Felix Menzel
Verbandsvorsteher

1. Lesefassung der Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 13 und 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) beschließt die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow in ihrer Sitzung am 19.05.2026 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow vom 6.12.2021.

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Verbandsgebiet, Dienstsiegel

- 1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die in der Anlage 1 bezeichneten Städte und Gemeinden. Die Anlage 1 ist Teil dieser Satzung.
- 2) Der Zweckverband führt den Namen: Wasser- und Abwasserverband Rathenow
- 3) Sitz des Zweckverbandes ist Rathenow, Landkreis Havelland im Land Brandenburg.
- 4) Das Verbandsgebiet ist das Gebiet der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes gemäß Anlage 1.
- 5) Der Zweckverband führt folgendes Siegel:

- 6) Der Zweckverband ist eine
Er verwaltet seine
Gesetze in eigener Verantwortung.
nicht auf eine Gewinnerzielung



Körperschaft des öffentlichen Rechts.
Angelegenheiten im Rahmen der
Der Zweckverband ist
ausgerichtet.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat im Verbandsgebiet die folgenden Aufgaben:
- b) die öffentliche Trinkwasserversorgung,
 - c) die schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung,
 - d) die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücks- und Hausanschlüssen,
 - e) die Planung, Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb der zur Trinkwasserversorgung sowie zur schadlosen Abwasserableitung und -behandlung erforderlichen öffentlichen Anlagen
 - f) Der Zweckverband ist Vollstreckungsbehörde im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg).

Der Zweckverband kann sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen, er bleibt aber auch dann hoheitlich zur Aufgabenerfüllung verpflichtet. Der Zweckverband beschäftigt Angestellte und Arbeiter.

- (2) Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.
- (3) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen und Gebühren- und Entgeltregelungen.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Aufgabenerfüllung durch den Zweckverband zu unterstützen und das Interesse des Zweckverbandes zu berücksichtigen. Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung der übernommenen Aufgaben die unentgeltliche Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet dem Verband ein Leitungsrecht im öffentlichen Verkehrsraum zu gestatten. Für Grundstücke, welche nicht als öffentlicher Verkehrsraum definiert sind, sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

§ 3 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Die Verbandsleitung

§ 4 Verbandsversammlung (Zusammensetzung, Vorsitz, Wahlen)

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der in Anlage 1 aufgeführten Mitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertretungsperson in die Verbandsversammlung.

- (2) Die Anzahl der Stimmen der einzelnen Verbandsmitglieder ist in der Anlage 1 festgelegt. Die Stimmen können nur einheitlich, je Verbandsmitglied, abgegeben werden.
- (3) Die kommunalen Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre Hauptverwaltungsbeamtin oder ihren Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Im Fall der Verhinderung werden sie durch ihre allgemeinen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten, wenn sie nicht eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten benennen. Sie können eine Bedienstete oder einen Bediensteten mit der Wahrnehmung der Vertretung des Mitglieds in der Verbandsversammlung dauerhaft betrauen. Ist die betraute Person verhindert, nimmt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung wahr, wenn sie oder er die Verhinderungsververtretung der betrauten Person nicht auf eine andere Bedienstete oder auf einen anderen Bediensteten dauerhaft übertragen hat. Abweichend von den Sätzen 1 bis 4 kann bei amtsangehörigen Gemeinden die Gemeindevertretung eine andere Vertretungsperson und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wählen; Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Die Vertretungsperson eines Verbandsmitgliedes scheidet aus der Verbandsversammlung aus, wenn die Voraussetzungen ihrer Wahl oder Entsendung wegfallen.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Dieser führt den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung. In gleicher Weise wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Stellvertreter.
- (6) Gewählt wird geheim. Vor der jeweiligen Wahl kann ein Beschluss zur Durchführung einer nicht geheimen Wahl einstimmig gefasst werden.
- (7) Die Verbandsleitung ist ehrenamtlich tätig. Sie hat Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung bzw. des Verdienstausfalles regelt sich nach der Entschädigungssatzung des Verbandes.

§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Aufgaben des Verbandes, soweit gesetzlich oder durch diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Sie kann einzelne Aufgaben auf die Verbandsleitung durch Beschluss übertragen; § 28 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bleibt unberührt. Der Verbandsversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben, welche nicht übertragen werden dürfen:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen, Verordnungen und Geschäftsordnung,
3. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte oder öffentlich-rechtlicher Gebühren,
4. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, die Änderung des Wirtschaftsplanes und Aufnahme von Krediten,
5. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Verbandsleitung,

7. die Wahl und Abwahl der Verbandsleitung und deren Stellvertreter,
8. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
10. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
11. die Beschlussfassung über die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben,
12. Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
13. Änderung des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben,
14. den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 6 Sitzungen der Verbandsversammlung (Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Niederschrift)

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung. Er wird im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter vertreten. Sind sowohl der Vorsitzende der Verbandsversammlung als auch sein Stellvertreter verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der Verbandsversammlung bis zur Wahl eines weiteren Vertreters für die Dauer der Verhinderung den Vorsitz.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung nach Geschäftslage, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, ein. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden, wobei die Dringlichkeitsgründe in der Ladung anzugeben sind.

Die Verbandsversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies beantragt. Gleiches gilt, wenn mindestens ein Zehntel der Stimmzahl in der Verbandsversammlung oder alle Vertreterinnen und Vertreter eines Verbandsmitgliedes unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Verbandsversammlung die Einberufung verlangen.

- (4) Die Tagesordnung kann am Anfang der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertretungspersonen mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl vertreten.
- (6) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie

ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (7) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Beschlüsse gemäß § 5 Nr. 9, 10, 12, und 13 dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen.
- (9) Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Verbandsversammlung und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterschreiben.
- (10) An der Sitzung der Verbandsversammlung nehmen die Verbandsleitung und die Geschäftsführung beratend teil. Die Verbandsleitung hat Stimmrecht, wenn sie gleichzeitig Mitgliedsvertreter ist.
- (11) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Die Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn eine Vertretungsperson eines Verbandsmitgliedes anderenfalls seine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte. Abweichend von Satz 2 kommen für den Vorsitz der jeweiligen Sitzung der Verbandsversammlung und der Verbandsleitung nur eine persönliche Teilnahme am Sitzungsort in Betracht. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass sich die am Sitzungsort anwesenden und die per Video teilnehmenden Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder gegenseitig wahrnehmen können und die am Sitzungsort anwesende Öffentlichkeit die Sitzung verfolgen kann. Die Durchführung von geheimen Wahlen ist in diesen Sitzungen nicht zulässig. Geheime Wahlen erfolgen im Nachgang der jeweiligen Sitzung durch Briefwahlen. Die per Video Teilnehmenden haben bei der Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können. Treten vor oder während der Sitzung technische Störungen auf, die eine Teilnahme oder weitere Teilnahme von per Video teilnehmenden Gemeindevertretern an der Sitzung über einen angemessenen Zeitraum hinaus verhindern, ist dies als entschuldigtes Fernbleiben zu werten. Eine aus technischen Gründen verursachte zeitweise Teilnahme nur per Audio ist unbeachtlich.

§ 7 Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außergewöhnlichen Notlagen

- (1) Ist ein Zusammentreten der Sitzungsteilnehmer an einem Sitzungsort zu Sitzungen der Verbandsversammlung oder sonstige Sitzungen aufgrund einer außergewöhnlichen Notlage so wesentlich erschwert, dass eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung unzumutbar wäre, kann die Verbandsversammlung mit zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder eine außergewöhnliche Notlage feststellen und damit die Anwendbarkeit des Absatzes 2 eröffnen. Soll die Feststellung der außergewöhnlichen Notlage bereits in einer Sitzung nach dem Absatz 2 erfolgen, so ist in diesem Fall der Beschluss nach Satz 1 zu Beginn der Sitzung zu fassen. Der Beschluss nach Satz 1 ist unter Berücksichtigung der Art der Notlage angemessen zeitlich zu befristen beziehungsweise vorzeitig aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht

mehr vorliegen. Die Feststellung der außergewöhnlichen Notlage sowie deren Aufhebung ist gemäß der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (2) In außergewöhnlicher Notlage können alle Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung per Audio oder Video an der Sitzung der Verbandsversammlung teilnehmen. § 34 Absatz 1a Satz 6 bis 14 der BbgKVerf ist entsprechend anzuwenden. Ergänzend sind im Falle von Video- und Audiositzungen der Öffentlichkeit die entsprechenden Zugangsmöglichkeiten für das Verfolgen der Sitzungen der Verbandsversammlung allgemein bekannt zu machen.

§ 8 Verbandsleitung, Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die ehrenamtliche Verbandsleitung und ihre ehrenamtliche allgemeine Stellvertretung.
- (2) Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Dienstvorgesetzter der Verbandsleitung ist die Verbandsversammlung.
- (4) Die Verbandsleitung ist zuständig für:
- a) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 - b) Entscheidung über die Veräußerung von Vermögensgegenständen bis zu 25.000 Euro,
 - c) Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen laut bestätigtem Wirtschaftsplan,
 - d) Entscheidungen über Geschäfte im Havariefall,
 - g) Abschluss von Erschließungs- und Übertragungsverträgen,
 - h) Erlass von Forderungen des Verbandes bis zu einem Betrag von 5.000,00 € jährlich,
 - i) die Einstellung laut bestätigtem Stellenplan und Entlassung der Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes sowie deren Ein-, Höher- und Herabgruppierung
- (5) Die Verbandsleitung hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Die Verbandsleitung kann durch Geschäftsordnung, die Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich nach Abs. 4 der Geschäftsführung zur ständigen Erledigung übertragen.
- (6) Die Verbandsleitung ist Dienstvorgesetzte der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll und die nach § 57 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg der Unterschrift von zwei Personen bedürfen, sind von

1. der Verbandsleitung oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter der Verbandsleitung und
 2. der Geschäftsführung oder ihrer Stellvertreterin bzw. ihrem Stellvertreter
- zu unterzeichnen.

§ 9 Deckung des Finanzbedarfs

Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt.

Soweit Städte oder Gemeinden nur für einzelne Gemeindeteile die Aufgabe übertragen haben, ist die entsprechende Einwohnerzahl für den betreffenden Gemeindeteil maßgeblich, die von dem zuständigen Einwohnermeldeamt zum 30.06. des Vorjahres ermittelt wurde.

§ 10 Wirtschaftsführung

Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe finden sinngemäß Anwendung.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Zweckverbandes

Der Zweckverband kann nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Stimmen aufgelöst werden.

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung des Zweckverbandes sowie Satzungen zur Änderung der Verbandssatzung werden in der Form öffentlich bekannt gemacht, die für die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen des Landkreises Havelland vorgeschrieben ist. Die Verbandsmitglieder des Verbandes haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung von sonstigen Satzungen des Zweckverbandes erfolgt durch die Bereitstellung im Internet unter www.wav-rathenow.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Als Tag der Bekanntmachung zählt der Tag der Bereitstellung.
- (3) Alle anderen öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 2.

- (4) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden mit einer Frist von 10 Tagen vor der Sitzung bekannt gemacht. In den dringenden Fällen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 3 kann die Frist auf 3 Tage verkürzt werden.

§ 14 Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 15 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, den 19.05.2026

Felix Menzel
Verbandsvorsteher

Anlage 1 – Verbandsmitglieder

Nr.	Verbandsmitglieder	Stimmenanteil gemäß § 4 Abs. 2
1.	Stadt Rathenow	10
2.	Stadt Premnitz	8
3.	Gemeinde Milower Land	6
4.	Gemeinde Kotzen	1
5.	Gemeinde Märkisch Luch	2
6.	Gemeinde Nennhausen	2
7.	Gemeinde Stechow-Ferchesar	1
8.	Stadt Rhinow	1
9.	Gemeinde Gollenberg	1
10.	Gemeinde Großderschau	1
11.	Gemeinde Havelaue	1
12.	Gemeinde Kleßen-Görne	1
13.	Gemeinde Seeblick	1